

Baugrund GmbH
Herrn Zwinscher
Neue Siedlung 3
09306 Königshain-Wiederau

Datum: 29.10.2020
Abteilung: P AW/ TW
unsere Zeichen: la
Reg.-Nr.: 1192-2020
☎ 037207/ 64137
Fax: 037207/ 64100
E-Mail: b.lange@zwa-mev.de
Ihre Nachricht vom: 26.10.2020

**Geplante Wohnbebauung 12 x EFH, Flst. 9/ 1, Altmittweida, WG Dorfstrasse 11,
Altmittweida
Entwurfsplanung Projekt + controlling GmbH Chemnitz vom 17.09.2020**

Sehr geehrter Herr Zwinscher,

vielen Dank für die Informationen zum benannten Planungsstand.

Die Entwurfsplanung wird mit Hinweisen bestätigt. Die Versorgungsleitung Trinkwasser PE 90 kann im geplanten Verkehrsraum Wohngebiet bestätigt werden, die Einbindung in die bestehende Versorgungsleitung Dorfstrasse muss über T-Stück, UFH und Streckenschieber erfolgen. Die Anschlüsse Trinkwasser PE 40 müssen koordiniert mit den Anschlüssen Abwasser/ Regenwasser DN 150 PP und Abwasser/ Schmutzwasser PE 63 auf die Baugrundstücke mit einer Länge von ca. 1-2 m gezogen werden. Die Anschlüsse Regenwasser sind mit Grundstückskontrollschächten DN 1000 auszustatten. Die Abwasserdruckleitung PE 90 im Verkehrsraum Wohngebiet muss ebenso in die bestehende Druckleitung Dorfstrasse eingebunden werden.

Die Anschlüsse Abwasser/ Schmutzwasser sind unmittelbar auf dem Baugrundstück mit den notwendigen erdeingebauten Hauspumpwerken ZWA/ System Jungpumpen auszurüsten. Die Energiezuführung erfolgt grundstücksbezogen durch den späteren Bauherrn/ Anschlussnehmer.

Die Kanaltrasse Regenwasser DN 300 PP, die Abwasserdruckleitung PE 90 und die Trinkwassertrasse PE 90 werden parallellaufend im Verkehrsraum Wohngebiet bestätigt. In der Ausführungsplanung sind die Tiefenlagen und Abstände zwingend festzulegen. Die notwendigen Schächte im Verkehrsraum Wohngebietsstrasse sind in DN 1000 zu sichern.

Konten:
Volksbank Mittweida e.G.
BLZ 87096124 · Konto-Nr.: 120303007
IBAN: DE83870961240120303007
BIC: GENODEF1MIW

Sparkasse Mittelsachsen
BLZ 87052000 · Konto-Nr.: 3330000154
IBAN: DE46870520003330000154
BIC: WELADED1FGX

Lieferanschrift
Käthe-Kollwitz-Straße 6
09661 Hainichen
Telefon: (03 72 07) 6 40
Telefax: (03 72 07) 6 41 00

Steuer-Nr.: 222/149/02404
Steuer ID: DE 152458229

Vorsitzender des Zweckverbandes: **Herr BM T. Eulenberger**
1. Stellv. Vorsitzender des Zweckverbandes: **Herr BM R. Hofmann**
2. Stellv. Vorsitzender des Zweckverbandes: **Herr BM J. Hausteil**
Technischer Geschäftsleiter: **Herr U. Pöttsch**
Kaufmännischer Geschäftsleiter: **Herr D. Kunze**

Neu ab 01.10.2020
www.zwa-mev.de
geschaeftsleitung@zwa-mev.de

Vorsitzender des Zweckverbandes:
Herr BM Hofmann
1./2. Stellv. Vorsitzender des Zweckverbandes:
Herr OBM Holuscha, Herr BM Wollnitzke

Für die Regenwasserrückhaltung ist seitens des Erschliessungsträgers ein Regenrückhaltebecken mit Drosselschacht und Drossel zu benennen, zu planen und zu bauen. Die Bemessung der benannten Anlage zur Regenwasserbewirtschaftung muss mit der Unteren Wasserbehörde fachlich abgestimmt werden.

Der ZWA trägt die benannte Variante als technisch und wirtschaftlich günstigste Ausführungsvariante ausdrücklich mit. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind Basis für die Erstellung der Ausführungsplanung.

Die notwendige Ausführungsplanung mit Leistungsverzeichnis und Kostenschätzung wird Basis des notwendigen Erschliessungsträgervertrages zwischen dem Erschliessungsträger Baugrund GmbH und dem ZWA. Die Ausführungsplanung ist in den notwendigen Details laufend vorzustellen und bis zur Bestätigung mit dem ZWA abzustimmen.

Eine zügigere Bearbeitung war nicht möglich. Bei Rückfragen erreichen Sie uns über die angegebenen Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband
Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
"Mittleres Erzgebirgsvorland"
Produktion Trinkwasser Abwasser
im Auftrag

Lange





Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

BaGrund GmbH
Herrn Heinz Zwinscher
Neue Siedlung 3
09306 Königshain-Wiederau

Ansprechpartner: Simone Schmidtgen
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Siedlungswasserwirtschaft
Standort: Leipziger Straße 4
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4145
Telefax: 03731 799-4024
E-Mail: Simone.Schmidtgen@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.3-692.00-010-615/20
Datum: 06. November 2020
Vorgangs-Nr.: 9758656
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngbiet Dorfstraße 11“, Altmittweida

Sehr geehrter Herr Zwinscher,

nach Durchführung der ersten TÖB-Beteiligung zu o. g. Bebauungsplanentwurf im vereinfachten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB führten wir eine gemeinsame Beratung am 02.07.2020 durch, in deren Ergebnis die vorgesehene abwassertechnische Erschließung modifiziert und überplant wurde.

Der unteren Wasserbehörde wurden dazu folgende Unterlagen mit E-Mail vom 12./13.10.2020 zur Prüfung vorgelegt:

- a. Planzeichnung M 1: 500
- b. Querprofil RRB M 1: 100
- c. Anhang 3: Hydraulischer Nachweis zur zusätzlichen Oberflächenwasserableitung
- d. Bemessung Rückhaltung
- e. Bemessung Rückhaltebecken
- f. Überflutungsnachweis
- g. Lageplan M: 1:500.

Nachgereicht wurde die Stellungnahme des Abwasserentsorgers, Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland (kurz ZWA Hainichen) vom 29.10.2020 zu den Planvorlagen a. bis g. der Projekt + Controlling GmbH.

Das Entwässerungskonzept (die geordnete Abwasserbeseitigung mit Nachweis einer hinreichend naturverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung für das Gebiet) wurde fachlich geprüft.

Unter Berücksichtigung der positiven Stellungnahme des ZWA Hainichen kann aus wasserfachlicher Sicht eine gesicherte schmutz- und niederschlagswassertechnische Erschließung bestätigt werden.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen und Hinweise.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Umsatzsteuer-ID
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

1 Forderungen

1.1 Schmutzwasserentsorgung:

In den Planteil des Bebauungsplans ist folgende **textliche Festsetzung** aufzunehmen:

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das gesamte anfallende Schmutzwasser ist dem Schmutzwasserkanal in der Dorfstraße zuleiten.

Begründung:

Die Entwässerung des Standortes erfolgt im Trennsystem. Es besteht die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung über den Schmutzwasserkanal in der Dorfstraße.

Im Bebauungsplanentwurf sind noch keine textlichen Festsetzungen zur Schmutzwasserentsorgung enthalten. Diese Festsetzungen sind aber wesentlicher Bestandteil der Bauleitplanung.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 7e) BauGB sind Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) und fällt unter den Begriff der Abwasserbeseitigung (§ 54 Abs. 1 Ziff. 1 WHG).

Die Abwasserbeseitigung obliegt im vorliegenden Fall dem ZWA Hainichen (§ 50 Abs. 1 SächsWG).

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG).

1.2. Niederschlagsentwässerung:

Die für die Regenwasserrückhaltung erforderlichen Flächen sind im **Planteil** des Bebauungsplans vorzusehen und als solche auszuweisen.

In den **Textteil** des Bebauungsplans ist aufzunehmen:

Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist im Trennsystem über ein öffentliches Regenrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen mindestens 293 m³ ohne Dauerstau in den Vorfluter Altmittweidaer Bach mit maximal 10 l/s gedrosselt einzuleiten. Als Drossel ist ein geregeltes Drosselorgan (senkrechte Q/H-Kennlinie) mit einem konstanten Drosselabfluss von 10 l/s einzubauen. Das Regenrückhaltbecken ist dem zukünftigen Eigentümer und Betreiber, ZWA Hainichen zu überlassen.

Außerdem sind in den Planteil folgende **textliche Festsetzungen** aufzunehmen:

- (1) Die Errichtung der Wohnhäuser und anderen baulichen Anlagen ist erst nach Errichtung und erfolgreicher Bauabnahme des Regenrückhaltebeckens zulässig.
- (2) Die Neuversiegelung von Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken.

Begründung:

Das Entwässerungskonzept beinhaltet ein öffentliches Regenrückhaltebecken mit geplantem Rückhaltevolumen von 293 m³ für das gesamte Plangebiet. Der gedrosselte Abfluss von maximal 10 l/s soll in den Vorfluter Altmittweidaer Bach erfolgen. Die Bemessung erfolgte planerisch nach dem vereinfachten Verfahren nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 für ein 5-jähriges Regenereignis und eine senkrechte Q/H-Kennlinie.

Nach einer überschlägigen Vergleichsrechnung ist das geplante Rückhaltevolumen von 293 m³ ausreichend. Der Überflutungsnachweis für ein 30-jähriges Regenereignis ist erbracht worden.

Nach § 39 Abs. 1 SächsWG darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden.

Im Bebauungsplan sind keine textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zur Niederschlagswasserentsorgung enthalten. Diese Festsetzungen sind wesentlicher Bestandteil der Bauleitplanung.

Gemäß § 9 Absatz 2 Punkt 2 BauGB ist die Errichtung der Wohnhäuser und anderen baulichen Anlagen erst zulässig, wenn die im Bebauungsplan gleichermaßen festgesetzten besonderen Anlagen für die Sicherstellung der Entwässerung errichtet sind, da das Regenrückhaltebecken zur Beseitigung von Niederschlagswasser zwingend erforderlich ist, um eine gefahrfreie und problemlose Bebauung für das Gebiet selbst sowie die Unterlieger zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 7e) BauGB sind Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Abwasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) und fällt unter den Begriff der Abwasserbeseitigung (§ 54 Abs. 1 Ziff. 2 WHG).

Es ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Niederschlagswasser soll grundsätzlich ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Absatz 2 WHG). Die vorgenommenen Baugrunduntersuchungen belegten, dass eine ortsnahe Versickerung ausscheidet.

Die Abwasserbeseitigung obliegt im vorliegenden Fall dem ZWA Hainichen (§ 50 Abs. 1 SächsWG).

Besondere Praxisrelevanz kommt der Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB für Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zu, da ein Bebauungsplan, der die Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung nur unzureichend berücksichtigt, unwirksam sein kann (OVG Koblenz, Urteil vom 08.03.2012 Az.: 1 A 10 803/11).

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen - auch außerhalb des Plangebiets - keinen Schaden nehmen (BVerwG 4. Senat Urteil vom 21.03.2002 Az.: 4 CN 14/00).

2 Hinweise an den Planer/Bauherrn:

- 2.1 Für den Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens ist gemäß § 55 Abs.2 WHG separat die wasserrechtlichen Genehmigungen bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 2.2 Für die Einleitung in den Vorfluter Altmittweidaer Bach aus dem Plangebiet ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dabei vollständig einzureichen bzw. fehlende Unterlagen nachzureichen:

- Formlose Antragsunterlagen zum Bauvorhaben mit Beschreibung zur Realisierung der abwassertechnischen Anlage, bemessen und geplant nach Vorgabe der unteren Wasserbehörde von $Q_{Dr,max}$ von 10 l/s Abfluss aus dem Plangebiet;

- Ermittlung der abflusswirksamen Flächen gemäß nach DIN 1986-100 im gesamt zu betrachtenden Einzugsgebiet mit farblicher Kennzeichnung der un-/befestigten Flächen in einem erstellten Entwässerungsplan (Maßstab vorzugsweise 1:200);
- Auslegung und Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens nach DIN 1986-100 i. V. m. DWA-A 117 incl. Überflutungsnachweis;
- Entwässerungsplan/Lageplan mit Darstellung und Angaben der Lage, Nennweite (DN) und Gefälle der Leitungen;
- Bauwerkspläne und Schnittdarstellungen der Regenrückhalteeinrichtung/Leitungen/ Schachtbauwerke und vorgesehene Drosselbauwerk;
- Beschreibung der Drosseleinrichtung (Herstellerdaten);
- Aussagen zur Gestaltung eines schadlosen Notüberlaufes incl. hydraulischer Nachweis für den maximalen Zufluss;
- Bestätigung des ZWA Hainichen zur Übernahme des Regenrückhaltebeckens;
- Planerische Stellungnahme zum Regenwasseranschluss des Hauses Nr. 9 an den geplanten Ablauf des Regenrückhaltebeckens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Simone Schmidtgen
Sachbearbeiterin Wasserrecht